

FESTPLATZORDNUNG DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

1. Allgemeines

- 1.1 Der Festplatz befindet sich zwischen der Hamburger Allee und der fußläufigen Allee und hat die Bezeichnung „Platz von Louviers“.
- 1.2 Der Festplatz dient zur Durchführung von Kirmesveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im kulturellen und/oder Informationsinteresse der Bürger, auch mit volksfestähnlichem Charakter.

2. Zeit und Dauer der Kirmes- und anderen Veranstaltungen

- 2.1 Folgende Veranstaltungen können auf dem Festplatz stattfinden:
 - a) Kirmesveranstaltungen im März sowie im Oktober/November
 - b) Schützenfeste einschließlich Kirmes der ortsansässigen Schützenvereine.

Die Gemeinde kann weitere Veranstaltungen mit informativem Charakter zulassen. Diese werden jeweils auf maximal drei Tage begrenzt.

- 2.2 Die Gemeinde Holzwickede übernimmt keine Gewähr dafür, dass von Dritten angekündigte Veranstaltungen stattfinden oder insoweit vorgesehene Termine eingehalten werden.
- 2.3 Die Gemeindeverwaltung kann die Abhaltung der Kirmesveranstaltungen, Volks- und Schützenfeste oder ähnliche Veranstaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf einen anderen Platz verlegen oder zu anderen Terminen anordnen, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage des Platzes in Bezug auf das Ruhebedürfnis der Anlieger.
- 2.4 Die Dauer der in Absatz 2.1 a) und 2.1 b) genannten Veranstaltungen wird auf jeweils maximal fünf zusammenhängende Tage begrenzt.

3. Vergabe der Standplätze

- 3.1 Der Umfang der jeweiligen Nutzung sowie speziell bestimmte Standplätze werden durch privatrechtliche Verträge vergeben. Die Anträge auf Platzzuweisungen sind spätestens drei Monate vor der Kirmes oder Veranstaltung beim Liegenschaftsamt der Gemeinde Holzwickede zu stellen.

In den Anträgen sind anzugeben:

- a) die gewünschte Platzgröße und der Platzbedarf;
- b) Art der darzubietenden gewerblichen Leistung oder der darzubietenden Lustbarkeiten.
- c) Die Vergabe kann von der Gemeinde Holzwickede von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden, die den 10-fachen Betrag der Stand- oder Platzmiete erreichen kann.

Eine Kautions ist spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung unverzinst zurück zu zahlen, sofern keine aufrechenbaren Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden können oder geltend gemacht worden sind.

- d) Bei der Zulassung eines einzelnen Bewerbers prüft die Gemeinde, ob und inwieweit durch die beabsichtigte Nutzung eine Gefahr für die Erhaltung des Zustandes des Platzes und seiner Einrichtungen gegeben oder möglich ist. Im Falle einer solchen Gefährdung kann die Zulassung von der Gestellung einer weiteren Kautions oder Versicherung abhängig gemacht werden oder aber der gesamte Antrag abgelehnt werden.
- e) Bei den Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr und -besteck benutzt werden.

3.2 Die bestehenden ordnungsbehördlichen Vorschriften bleiben unberührt. Aus diesem Grunde wird der jeweilige Veranstalter verpflichtet, umgehend nach Platzzuweisung die entsprechende Erlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen.

4. Gewerbeordnung

4.1 Hinsichtlich der zugelassenen Gewerbe gelten die entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Aus- und Durchführungsverordnungen.

5. Erhebung von Standmieten

5.1 Standmieten werden nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Erhebung von Standmieten auf dem Festplatz der Gemeinde Holzwickede erhoben. Sofern solche Richtlinien nicht einschlägig sind oder nicht bestehen, kann die Gemeinde die Gebühren gemäß der Satzung des Kreises Unna für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen zugrunde legen.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Festplatzordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.